

# **Süddeutsche Akademie für Psychotherapie Arbeitskreis für Tiefenpsychologie und Psychosomatik**

## **Erstinformationen zur Ausbildung**

- zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- zum Psychologischen Psychotherapeuten



## Die Akademie

Die Süddeutsche Akademie für Psychotherapie bildet seit nunmehr über 25 Jahren humanistisch interessierte Ärzte, Psychologen und Pädagogen in den Verfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse aus.

Wilhelm Ritthaler gründete 1991 die Süddeutsche Akademie für Psychotherapie, da er es anderen Kollegen ermöglichen wollte in Freiheit und Gemeinschaft eine Psychotherapieausbildung zu erhalten, die er selbst nicht erlebt hatte. In einem freiheitlichen humanistischen Rahmen wurden und werden im gemeinschaftlichen Austausch Inhalte vermittelt und neue Erfahrungen gemacht.

Diesem freiheitlichen und gemeinschaftlichen Grundsatz fühlen wir uns auch weiterhin verpflichtet.

In einem fehlerfreundlichen Umfeld mit erstklassigen Anleitern und Dozenten finden die theoretischen Inhalte in Übungssequenzen praktische Anwendung. Kurze Wege, persönlicher Kontakt, sehr guter Service und großes Engagement sichern den Erfolg unserer Ausbildungsteilnehmer über die Prüfung hin bis zur eigenen Praxis. Eine integrative Herangehensweise an die tiefenpsychologische und psychoanalytische Psychotherapie ermöglichen größtmögliche Flexibilität in der Therapie und erfolgreiches praktisches Arbeiten.

In einer reizvollen ländlichen Umgebung, außerhalb des Alltages wird persönliches und berufliches Wachstum in einer Aus- und Weiterbildungsgemeinschaft ermöglicht.

Die Anerkennung als staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut für Psychologische Psychotherapeuten (PP) haben wir seit dem Jahr 2002, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) seit 2001 durch das Bayerische Landesprüfungsamt.

Voraussetzung für die Ausbildung zum PP ist die bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 9.

Voraussetzung für die Ausbildung KJP ist die bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) in den Studiengängen Pädagogik, Sozialpädagogik. Auch ein Lehramtsstudium kann zur Ausbildung berechtigen. Weitere Informationen über die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 PsychThG der Regierung von Oberbayern finden Sie auf Seite 8.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten dauert in Vollzeitform jeweils mindestens 3 Jahre, in Teilzeitform in der Regel 5 Jahre. Sie dauert mindestens 4.200 Stunden, und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und führt zur Approbation und gegebenenfalls Kassenzulassung. Ein neues Curriculum beginnt jeweils im April eines Jahres. Ein Quereinstieg ist in besonderen Fällen Anfang Juli möglich.

## Gliederung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

PsychTh-APrV	Bausteine	Mindest-Stunden
§ 2	Praktische Tätigkeit	1.800
§ 3	Theoretische Ausbildung	600
§ 4	Praktische Ausbildung und Supervision	600 150
§ 5	Selbsterfahrung	120
	Summe	3.270
	Freie Spitze	930
	Gesamtstunden	4.200

Die Summe dieser Mindestanzahl ergibt 3.270 Stunden. Gefordert wird laut Gesetz eine Gesamt-Mindestanzahl von 4.200 Stunden. Die Differenz von 930 Stunden (4.200 Stunden abzgl. 3.270 Stunden), die sogenannte „freie Spitze“ wird vom jeweiligen Ausbildungsinstitut gestaltet.

## Die Vorgaben der Süddeutschen Akademie:

PsychTh-APrV	Bausteine	Mindest-Stunden
§ 2 (2) Nr. 1 Praktische Tätigkeit	Praktische Tätigkeit für PP: In einer psychiatrischen Klinik für Erwachsene, davon sind 600 Std. in einer anerkannten Psychosomatik möglich, wenn der Chefarzt eine psychiatrische Weiterbildungsbefugnis besitzt  Praktische Tätigkeit für KJP: In einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (in besonderen Fällen sind davon 600 Stunden in einer Kinderpsychiatrischen Praxis möglich)	1.200
§ 2 (2) Nr. 2 Praktische Tätigkeit	600 Stunden praktische Tätigkeit in einer Lehrpraxis oder in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung für Psychotherapie oder Psychosomatik	600
§ 3 Theoretische Ausbildung	Theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden	600
§ 4 Praktische Ausbildung	Praktische Ausbildung 600 Behandlungsstunden, unter mind. 150 Stunden Supervision nach jeder 4. Stunde, davon 50 Stunden Einzelsupervision und 100 Behandlungsstunden, unter 12 Stunden Supervision nach jeder 8 Stunde Bei 700 Behandlungsstunden wird eine Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Behandlungsfälle von 175 Stunden angerechnet.	700 162 175
§ 5 Selbsterfahrung	Gruppen-Selbsterfahrung 160 Stunden <b>Einzelselbsterfahrung 40 Stunden</b> , diese kann sofern der Einzelselbsterfahrungsleiter als Supervisor anerkannt ist angerechnet werden.	160
	Sogenannte „Freie Spitze“ kann wahlweise nach § 2, § 3, § 4 oder § 5 abgeleistet werden.	603
	Summe	4.200
Weitere <b>Möglichkeiten</b> die „freie Spitze“ zu füllen.	Pauschalen die von uns noch angerechnet werden können, sofern diese erbracht werden:  <b>Die Einzelselbsterfahrung</b> kann anerkannt werden, wenn der Einzelselbsterfahrungsleiter als Supervisor anerkannt ist  60 Stunden Intervision oder Lerngruppe,  200 Stunden externe Theorie oder Theorie die in der Klinik nach § 2 absolviert wird.  Gegebenenfalls Mentorentätigkeit im § 4	40  60  200

## **Erläuterungen zu den einzelnen Bausteinen:**

### **§ 2 Nr. 1 Praktische Tätigkeit**

Für die praktische Tätigkeit nach § 2 der PsychTh-APrV hat die Süddeutsche Akademie für Psychotherapie bisher mit mehr als 100 Kliniken und Praxen Kooperationsangebote zur Verfügung.

Für PP ergibt sich die Möglichkeit, entweder i.d.R. acht Monate (1200 Stunden) in einer psychiatrischen Abteilung zu arbeiten oder jeweils i.d.R. vier Monate in der Psychiatrie (600 Stunden) und in einer Psychosomatik mit Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Psychiatrie (600 Stunden)

Für KJP sind i.d.R. acht Monate (1200 Stunden) in einer Kinderpsychiatrie abzuleisten, oder i.d.R. vier Monate in einer Kinderpsychiatrie (600 Stunden) und weitere vier Monate in einer Kinderpsychiatrischen Praxis (600 Stunden), nach § 2 (2) Satz 3 KJ PsychTh-APrV.

### **§ 2 Nr. 2 Praktische Tätigkeit**

Weitere 600 Stunden praktische Tätigkeit können in den Praxen von niedergelassenen (Kinder-) Psychotherapeuten, oder in psychiatrischen oder in psychosomatischen (Kinder-) Kliniken absolviert werden.

### **§ 3 Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung verläuft in Kompaktkursen. Über einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren werden Kompaktkurse mit insgesamt mindestens 600 Stunden angeboten. Die einzelnen Kompaktkurse umfassen 35-80 Stunden und finden drei Mal pro Jahr statt (durchschnittlich 15 Intensivkurse).

### **§ 4 Praktische Ausbildung**

Die Behandlungsstunden (mind. 700 Stunden) werden über die Institutsambulanzen erbracht. Dadurch ist in der Regel die Finanzierung der Ausbildungskosten möglich. Bei einer entsprechend hohen Anzahl von Behandlungsstunden können Einnahmen über Euro 50.000,00 erzielt werden. Supervision (mind. 162 Stunden) umfasst mind. 50 Stunden Einzel-Supervision. Die ersten 600 Behandlungsstunden im Verhältnis 1:4 supervidiert (mindestens 50 Einzelsupervision und 100 Gruppensupervision). Die verbleibenden 100 Behandlungsstunden werden im Verhältnis 1:8 supervidiert (12,5 Stunden).

### **§ 5 Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung umfasst 160 Stunden Gruppenselbsterfahrung und mindestens 40 Stunden Einzelselbsterfahrung. Bereits früher erfolgte Einzelselbsterfahrung kann in besonderen Fällen anerkannt werden.

## **Hinweise für konkrete zeitliche Planung:**

### **§ 2 Praktische Tätigkeit**

Es werden zunehmend bezahlte Praktikantenstellen angeboten. Es empfiehlt sich, die Psychiatriezeit (§ 2 (2) Nr. 1 PsychTh-APrV) möglichst am Anfang der Ausbildung zu absolvieren.

Die Psychiatriezeit kann nach Vertragsabschluss mit der Süddeutschen Akademie für Psychotherapie jederzeit begonnen werden.

### **§ 3 Theoretische Ausbildung**

Einzelne Wahlmodule können jederzeit absolviert werden. Das gemeinsame Curriculum für Ärzte, für PP und für KJP beginnt immer im April. Quereinstieg ist nach Absprache Anfang Juli möglich.

### **§ 4 Praktische Ausbildung**

Sie erfolgt über unsere Institutsambulanz. Sie kann frühestens beginnen, wenn 50% der Ausbildung (2.100 Stunden, inklusive Gruppenselbsterfahrung) und 40 Stunden Einzel-selbsterfahrung absolviert sind.

### **§ 5 Selbsterfahrung**

Die geforderten mind. 120 Stunden Selbsterfahrung sind Bestandteil des Curriculums. Die Einzelselbsterfahrung sollte zum Anfang der Ausbildung begonnen werden.

## **Anerkennung anderer Psychotherapieverfahren**

Abgeschlossene mehrjährige Ausbildungen in anderen Psychotherapieverfahren können grundsätzlich teilweise anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch das Landesprüfungsamt nach Befürwortung des Ausbildungsinstituts.

## **Kosten**

Die Gesamtkosten der theoretischen Ausbildung betragen Euro 18.600,00 zzgl. 300 EUR Aufnahmegebühr. Die Gesamtsumme ist wesentlich geringer als die Honorarsumme der Einzelbausteine und der Betreuung, da die Gesamtkalkulation die Einnahmen des Institutes nach § 4 PsychTh-APrV mit einbezieht.

Durch Tätigkeit in der Institutsambulanz können nach gegenwärtiger Planung mind. Euro 39.000,00 erzielt werden.

Hinzu kommen die Aufnahmegebühr und die Gebühr für die staatliche Prüfung. Nicht enthalten sind außerdem die Kosten für Supervision, Einzel-Selbsterfahrung.

Insgesamt ist nach derzeitiger Planung mit Kosten von ca. 30.000,00 zu rechnen.

## Finanzierung

Folgender Zahlungsmodus kann zwischen Ausbildungskandidaten und der Süddeutschen Akademie vereinbart werden:

- Überweisung einer Anzahlung über Euro 4.000,00 innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages. Danach Bezahlung einer Rate über Euro 250,00 monatlich.
- Die Klinik übernimmt die Gesamtkosten der Ausbildung. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Klinik während der Ausbildungszeit beendet, übernimmt der Ausbildungsteilnehmer die restlichen Kosten für die Ausbildung.
- Abgabe einer unbefristeten Bankbürgschaft über Euro 12.000,00 oder Eröffnung eines Treuhandkontos (Sparbuch, mit Zusatz bei der Kontobezeichnung Treuhandkonto) über Euro 12.000,00 (Gläubiger ist die Süddeutsche Akademie) und anfängliche Bezahlung einer Rate über Euro 100,00 monatlich. Spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages ist die Regelrate von Euro 250,00 monatlich zu bezahlen. Mit Beginn der Aufnahme der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV wird eine höhere monatliche Rate von mindestens Euro 350,00 bezahlt. Nach vollständiger Bezahlung der Gesamtrechnung wird die Bankbürgschaft zurückgegeben oder das Treuhandkonto aufgelöst.
- Abgabe einer unbefristeten Bankbürgschaft über Euro 8.000,00 oder Eröffnung eines Treuhandkontos (Sparbuch, mit Zusatz bei der Kontobezeichnung Treuhandkonto) über Euro 8.000,00 (Gläubiger ist die Süddeutsche Akademie) und anfängliche Bezahlung einer Rate über Euro 150,00 monatlich. Spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages ist die Regelrate von Euro 250,00 monatlich zu bezahlen. Mit Beginn der Aufnahme der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV wird eine höhere monatliche Rate von mindestens Euro 300,00 bezahlt. Nach vollständiger Bezahlung der Gesamtrechnung wird die Bankbürgschaft zurückgegeben oder das Treuhandkonto aufgelöst.

## Bei Interesse an einer Ausbildung bei uns bewerben Sie sich bitte mit folgenden Unterlagen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Motivationsschreiben
- beruflicher Lebenslauf mit Passbild
- Diplom/Masterzeugnis, Studienabschlusszeugnis
- Kopien der Bescheinigungen weiterer akademischer Titel
- Arbeitszeugnisse
- Kopien bisheriger größerer Psychotherapie- Aus- und Fortbildungen

Ein Vorstellungsgespräch kostet Euro 90,00. Wenn Sie sich für die Ausbildung an unserem Institut entscheiden, werden wir Ihnen den Betrag gutschreiben.

## Zugangsvoraussetzungen nach § 5 PsychThG der Regierung von Oberbayern:

**Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten** ist die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt mit Diplom oder Masterabschluss.

Die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a und nach dem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter vom 15.05.2018 erfüllen also:

- ein Diplomabschluss im Studiengang Psychologie an einer Universität, wenn das Fach Klinische Psychologie Teil der Abschlussprüfung ist oder
- ein Masterabschluss im Studiengang Psychologie an einer Universität, der **nicht konsekutiv** auf einem universitären Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen muss. Entscheidend ist allein der "reine" Masterabschluss in "Psychologie" und allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt, wie z. B. "klinische Psychologie und Psychotherapie" oder "Psychologie (Vertiefung/Schwerpunkt: Schul-/Organisationspsychologie)". Nicht anerkennungsfähige Masterabschlüsse sind bspw. ein Master in Wirtschafts- und Organisationspsychologie, klinische Gerontopsychologie, Schulpsychologie oder Rechtspsychologie. Im Fachbereich der klinischen Psychologie ist im Masterstudiengang eine Mindeststudienleistung von 9 ECTS zu erbringen, **oder** der Abschluss des Faches klinischer Psychologie mit einer abgelegten Prüfung unabhängig von den erbrachten ECTS.



**Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nach §5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG) und nach dem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter vom 15.05.2018 erfüllen:**

- ein Diplomabschluss im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik (Soziale Arbeit) an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften (vormals Fachhochschule) oder
- ein Masterabschluss im Studiengang Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Bildungswissenschaften an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften (vormals Fachhochschule), oder
- ein Lehramtsabschluss vor dem **30.06.2014** berechtigt ebenfalls zur Aufnahme der Ausbildung.

**Für alle Lehrer mit 1. Staatsexamen sowie Schulpsychologen, Sonderpädagogen und Heilpädagogen, besteht eine Sonderregelung.** Auch sie können in Bayern noch zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie ihr Studium bis zum Sommersemester 2014 begonnen haben (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25.11.2014, Az. G32a-G8530.01-2013/28-64.).

**Damit gilt neben obigen Voraussetzungen für diese auch weiterhin das Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 04.08.2000:**

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§5 Abs.2 Nr.2b PsychThG):

- Der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen: Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sonderpädagoge oder Diplom-Heilpädagoge
- Master- oder Magisterabschlüsse in Pädagogik i. S. d. § 19 Abs. 4 HRG / Art. 86a Abs. 4 BayHSchG (sog. konsekutive Studienabschlüsse
- (grundständiger) Magisterabschluss mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und an beruflichen Schulen gemäß LPO 1 in sämtlichen Fächerverbindungen
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien (gemäß LPO 1) mit einer Fächerverbindung mit vertieftem Studium der Fächer Psychologie, Pädagogik oder schulpsychologischen Schwerpunkt
- Lehramtsabschlüsse anderer Länder sind als gleichwertig anzuerkennen, soweit die zu Grunde liegenden Prüfungsordnungen ein vergleichbares erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von mindestens 30 SWS beinhalten,
- Abschluss im bayerischen Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit (früher Sozialwesen); Abschluss: Diplom-Sozialpädagoge (FH)

Sonstige Studienabschlüsse, insbesondere Lehramtsabschlüsse, berechtigen ab 01.01.2014 nicht mehr zur Aufnahme einer Ausbildung nach dem PsychThG. Ausbildungsteilnehmer mit derartigen Studienabschlüssen, die sich zum genannten Zeitpunkt bereits in Ausbildung befinden und deren Abschluss von der zuständigen Behörde positiv

als Zugangsvoraussetzung eingestuft wurde, können die Ausbildung nach den geltenden Vorschriften beenden. Vertrauensschutz genießen ebenfalls Ausbildungsinteressenten, die eine schriftliche Bestätigung oder Zusicherung der zuständigen Behörde besitzen, die Ausbildung –ggf. innerhalb eines bestimmten Zeitraums- aufnehmen zu dürfen.

Folgende Studienabschlüssen erfüllen nicht die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§5 Abs.2 Nr.2b PsychThG):

- (grundständiger) Magisterabschluss mit Pädagogik oder Sonderpädagogik als Nebenfach
- Abschluss im Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik

### **Bei manchen Studiengängen ist eine Bestätigung der Zugangsvoraussetzung durch das Landesprüfungsamt notwendig.**

Falls Sie einen anderen Abschluss haben als Diplom/Master in Psychologie/ Päd./ Soz. Päd. oder einen Auslandsstudienabschluss haben, ist es notwendig, dass das Ausbildungsinstitut Ihre Zugangsvoraussetzungen beim Landesprüfungsamt abklärt. Dazu benötigen wir nach Zustandekommen eines Ausbildungsverhältnisses für das Landesprüfungsamt folgende Unterlagen (in Kopie):

- Diplom-/ Masterprüfungszeugnis
- Urkunde, mit der Ihnen der akademische Grad verliehen wurde

Sie können bei Auslandsstudienabschluss vorab unter dem Link [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) erfahren, wie es mit der Gleichwertigkeit Ihres Auslandsstudienabschlusses bestellt ist.